

## Satzung der Stadt Walldorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

---

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 581 ff, berichtigt S 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206, zuletzt geändert am 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Walldorf in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung der Stadt Walldorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen.

### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Walldorf betreibt die Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Betreuungsgruppen im Sinne dieser Satzung sind:

- **Regelgruppen:** Betreuungszeit von insgesamt ca. 32 Std./ Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt
- **Verlängerte Öffnungszeiten:** Betreuungszeit von insges. ca. 32 Std./Woche am verlängerten Vormittag bis maximal 14.30 Uhr für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt
- **Tagesgruppen:** Betreuungszeit mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt ca. 50 Std./Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
- **Altersgemischte Betreuung:** Betreuungszeit von insgesamt ca. 50 Std./Woche für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt, mit unterschiedlichem Betreuungsangebot für Regel-, VÖ- und Tageskinder
- **Kinderkrippen:** Kleinkindbetreuung in der Form der Betreuten Spielgruppen und Krippen mit einer Betreuungszeit von ca. 10 Std./Tag für Kinder im Alter bis drei Jahren.

(2) Innerhalb einer Einrichtung können verschiedene Betreuungsformen (Regelgruppe, Mischgruppe, Tagesgruppe usw.) nebeneinander angeboten werden.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31.7. des Folgejahres.

### § 3

### **§ 3**

#### **Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme in die Einrichtung.
- (2) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum 31.7. des jeweiligen Kindergartenjahres vom Träger abgemeldet.
- (4) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Juli gekündigt werden.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist
  - die Art und der Umfang der Betreuung und der Betreuungszeit,
  - die Art der Einrichtung (U3 oder Ü3),  
sowie im Falle des § 6:
  - die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners,
  - das anrechenbare Einkommen der Gebührenschildner im Rahmen der Beitragsermäßigung
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Der monatliche Beitrag wird wie folgt festgelegt: für die
- |                                       |                     |
|---------------------------------------|---------------------|
| - Regelgruppe                         | 15 €                |
| - Tagesgruppe 10 h /8h                | 110 €/88,00 €       |
| - Verlängerte Öffnungszeit            | 50 €                |
| - Krippe 10 h/8h/ 7 h/5 h/Tag         | 400/320 €/280/200 € |
| - Kommunale Betreuung - Frühbetreuung | 10 €                |
| - kommunale Betreuung - Spätbetreuung | 13 €                |
- (2) Soweit Betreuungszeiten abweichend von § 5, Abs.1 stundenmäßig angepasst werden, werden die Beiträge Linear errechnet.
- (3) Darüber hinaus werden für die Tagesgruppen und für die Verlängerte Öffnungszeit auf Antrag Ermäßigungsstufen in Abhängigkeit des anrechenbaren Netto-Einkommens festgelegt (§ 6). Die Höhe dieser Gebührensätze bzw. die Ermäßigungen ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 6 Beitragsermäßigung**

- (1) Die in § 5 Abs. 1 festgesetzten Gebühren können auf Antrag ermäßigt werden. Die Höhe der ermäßigten Gebühr bestimmt sich insbesondere nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben, sowie dem anrechenbaren Netto-Einkommen. Unterhaltsberechtigte – auch kindergeldberechtigte – Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr mit Beginn des Monats nach der Veränderung neu festgesetzt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Als Einkünfte gem. Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz des Gebührenpflichtigen im Sinne des § 6 im vorangegangenen Kalenderjahr. Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet:
- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld,
  - Elterngeld, Mieten, Zinsen u.a.,
  - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) und dem Wohngeldgesetz.
- (3) Bei der Ermittlung des anrechenbaren Netto-Einkommens werden Pauschalbeträge für die Berufstätigkeit und die Zahl der kindergeldberechtigten Kinder abgesetzt.
- (4) Die Höhe des maßgebenden Einkommens ist durch Vorlage von Gehaltsnachweisen oder einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages und bei der Regelgruppe entfällt die Nachweispflicht des

Einkommens. Bei Selbständigen ist Grundlage der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird der Höchstbetrag festgesetzt. Auf eine rückwirkende Erstattung bei verspäteter Vorlage der Nachweise besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichgestehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

## **§ 8**

### **Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Betreuungseinrichtung fernbleibt.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschild wird jeweils zum 15. des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Außerdem kann das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen drei Monate oder länger keine Benutzungsgebühren oder Verpflegungskosten entrichten.

## **§ 9 Verpflegungskosten**

(1) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt in allen kommunalen KiTa-Einrichtungen der Stadt für das:

- Frühstück	12 €
- Mittagessen:	60 €
- Imbiss:	12 €

(2) Die Kosten für die Essensversorgung werden für 11 Monate pro Kindergartenjahr erhoben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2015 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Walldorf, den .....

Matthias Renschler  
Bürgermeister